# Kundmachung

## Verunreinigung der Gemeindestraßen

## Hinweis auf § 92 StVO 1960

(1) Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehricht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung ist verboten. Haften an einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese Gehsteige, Gehwege, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Wohnstraßen und Begegnungszonen nicht verunreinigen.

(3) Personen, die den Vorschriften der vorhergehenden Absätze zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.

**Vielen Dank an all jene, die dazu beitragen, unsere Gemeindestraßen sauber zu halten – eure Unterstützung wird sehr geschätzt!**

Der Bürgermeister

Fink Matthias, BEd. M.A.

Angeschlagen am: 18.03.2024
Abgenommen am:



Gemeinde Wildermieming
Dorfstraße 2
6413 Wildermieming

+43 (0) 5264 5206
gemeinde@wildermieming.gv.at
www.wildermieming.gv.at

Raiffeisenbank Telfs-Mieming
AT38 3633 6000 0252 4551
RZT IAT 22 336